



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei
Bayer. Staatsministerium des Innern
Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern
Bayer. Staatsministerium der Justiz
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Bayer. Oberster Rechnungshof
Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21 - P 1101 – 012 - 31334/04

München, 27. Juli 2004
Durchwahl: 089 2306-2205
Telefax: 089 2306-2802
Name: Hr. Speckbacher

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Staatsregierung hat am 27. Juli 2004 eine Änderung der Arbeitszeitverordnung beschlossen. Schwerpunkte der Änderung sind die Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit für Beamte sowie die weitere Flexibilisierung der Arbeitszeiteinbringung. In diesem Zusammenhang wird die bislang in der Arbeitszeitverordnung enthaltene Bestimmung über die Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle (§ 8a AzV) durch neue Regelungen ersetzt.

1. Arbeitszeit

Ab 1. September gelten für **Beamte** folgende wöchentliche Arbeitszeiten:

- Beamte bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres 42 Stunden
- Beamte zwischen 50 und 60 Jahren 41 Stunden
- Beamte ab Vollendung des 60. Lebensjahres 40 Stunden

Für schwer behinderte Beamte mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr sowie für jugendliche Beamte (§ 11 und § 12 AzV) beträgt die Regelarbeitszeit weiterhin 40 Wochenstunden.

1.1. Auswirkungen auf bestehende Dienstvereinbarungen

Bei einer Vielzahl von Behörden bestehen Dienstvereinbarungen über die Ausgestaltung der Arbeitszeit gemäß Art. 73 Abs. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayPVG. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit entzieht sich dabei als gesetzliche Regelung der Festlegung in einer Dienstvereinbarung. Da ab dem 1. September 2004 geänderte Arbeitszeiten gelten, sind die in den Behörden des Freistaats bestehenden Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit ab diesem Zeitpunkt an die geänderten wöchentlichen Arbeitszeiten anzupassen.

1.2. Auswirkungen auf Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse

Die Änderungsverordnung zur Arbeitszeitverordnung enthält eine Reihe von Übergangsregelungen für teilzeitbeschäftigte Beamte. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1.2.1. In Bruchteilen der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligte Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse

Bei einer Teilzeitbeschäftigung, bei der die ermäßigte Arbeitszeit in Form eines Bruchteils der regelmäßigen Arbeitszeit bestimmt worden ist, führt die Erhöhung

der wöchentlichen Arbeitszeit automatisch auch zu einer Verlängerung der individuellen ermäßigten Arbeitszeit.

1.2.2. In Stunden und Minuten bewilligte Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse

Wenn die Teilzeitbeschäftigung durch die Angabe von Stunden und ggf. Minuten festgelegt worden ist, erhöht sich die ermäßigte Arbeitszeit auf den Umfang, der dem Verhältnis der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zur regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht.

Beispiel:

Bisherige Teilzeitbeschäftigung 20 Stunden in der Woche. Dies entspricht einem Anteil von 50 v.H. der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden. Bei einer Erhöhung auf 41 Stunden entspricht dies einer künftigen Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 20,5 Stunden. Bei einer Erhöhung auf 42 Stunden einer neuen wöchentlichen Arbeitszeit von 21 Stunden.

1.2.3. Anpassung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen auf Antrag des Beamten

Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll die Teilzeitbeschäftigung auf Antrag der Beamten auf den Umfang angepasst werden, der der jeweiligen individuellen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. Der gesetzliche Mindestumfang für Teilzeitbeschäftigungen (Art. 80a Abs. 1 BayBG und des Art. 80b Abs. 2 BayBG) ist dabei einzuhalten.

Insbesondere wenn die Erhöhung der individuellen Arbeitszeit mit den persönlichen Belangen des Beamten nicht vereinbar ist, sollte von der Anpassungsmöglichkeit großzügig Gebrauch gemacht werden. In Bezug auf die Besoldung treten bei einer Anpassung die Konsequenzen des § 6 Abs. 1 BBesG ein. Hierauf sind die Beamten bei Antragstellung hinzuweisen.

1.2.4. Sonderregelung für Beamte in Elternzeit

Um zu vermeiden, dass teilzeitbeschäftigte Beamte in Elternzeit durch die Anhebung der Arbeitszeit ihren Anspruch auf Elternzeit bzw. Erziehungsgeld verlieren würden, wird die Erhöhung der individuellen Arbeitszeit auf 30 Stunden wöchentlich begrenzt. Ist Beamten in Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung mit einem Bruchteil der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt worden, ermäßigt sich dieser auf den Umfang, der dem Verhältnis von 30 Stunden zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Beispiel:

Bewilligte Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit mit $\frac{3}{4}$ oder 0,75 der regelmäßigen Arbeitszeit (entspricht bisher 30 Stunden). Die Erhöhung der Arbeitszeit führt bei einer künftigen Arbeitszeit von 41 Stunden zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden und 45 Minuten. Bei einer 42 Stunden Woche erhöht sich die Stundenzahl auf 31 Stunden und 30 Minuten in der Woche. Der bewilligte Arbeitzeitemfang von $\frac{3}{4}$ ermäßigt sich daher auf 0,73 (41 Stunden Woche) bzw. auf 0,71 (42 Stunden Woche).

Die Regelung sieht dabei allein die Ermäßigung des sich grundsätzlich ergebenden Teilzeitumfangs vor. Betroffen sind daher nur Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse von Beamten in Elternzeit, bei denen die Anpassung nach Nummern 1.2.1 und 1.2.2 zu einer wöchentlichen individuellen Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden führen würde.

Den Beamten in Elternzeit steht die Möglichkeit offen, auf Antrag die Anpassung auszuschließen. Hierdurch würde zwar eine Verminderung der Besoldung vermieden. Die Beamten würden aber ihren Anspruch auf Erziehungsgeld und Elternzeit verlieren.

1.2.5. Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit

Für die Freistellungsphase bei Teilzeitbeschäftigungen mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Art. 80a Abs. 4 BayBG, Art. 80d BayBG – Altersteilzeit im Blockmodell) wird künftig aufgrund der Arbeitszeitverlängerung ein größeres Arbeitszeitguthaben benötigt als bisher. Die Übergangsbestimmungen sehen hierfür vor, dass Ansparleistungen, die auf den Zeitraum vor dem 1. September 2004 entfallen, als voll erbracht gelten. Eine Kürzung der Freistellungsphase oder der Arbeitszeitermäßigung erfolgt nicht.

Beispiel:

Teilzeit im Ansparmodell nach Art. 80a Abs. 4 BayBG vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2005 mit einer Freistellung ab dem 1. Januar 2005. Die seit 1. Januar 2004 bis zum 1. September 2004 angesparten Zeiten (bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden) führen zu einem Freistellungsanspruch in zeitlich gleichem Umfang trotz der Anhebung Arbeitszeit. Ab 1. September gilt für den Beamten jedoch eine ggfs. erhöhte wöchentliche Arbeitszeit.

Für Beschäftigte, die sich am 1. September 2004 bereits in der Freistellungsphase befinden, ergeben sich keine Änderungen.

1.2.6. Berechnung des Arbeitszeitumfangs bei Altersteilzeitbeschäftigungen

Die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit wird auch auf Altersteilzeitbeschäftigungen entsprechend übertragen. Der Arbeitszeitumfang während der Altersteilzeit richtet sich zwar nach der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit. Der Begriff „durchschnittlich geleistete Arbeitszeit,“ ist aber im Sinn der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeitquote (Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit) zu verstehen. Der Wortlaut des Art. 80d BayBG steht daher weder einer Anpassung der individuellen ermäßigten Arbeitszeit bei bereits

bewilligten Altersteilzeitverhältnissen noch künftigen Altersteilzeitbewilligungen auf Grundlage der angehobenen regelmäßigen Arbeitszeit entgegen.

1.2.7. Anpassung des Teilzeitumfangs bei Lehrkräften

Bei nach Art. 80a und Art. 80b BayBG teilzeitbeschäftigten Lehrkräften an öffentlichen Schulen und bei Förderlehrern kann die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung widerrufen werden, um den sich aufgrund der Arbeitszeiterhöhung ergebenden Umfang der ermäßigten Arbeitszeit auf volle Stunden anzupassen. Bei Beamten in Altersteilzeit kann der Arbeitszeitumfang nicht verändert werden, so dass hier Lösungen über die bestehende Rundungsregelung des Art. 80d Abs. 2 Satz 6 BayBG gefunden werden müssen. Die Anpassung der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse muss im Rahmen der Vorgaben des Stellenplans erfolgen.

1.3. Auswirkungen bei teildienstfähigen Beamten

Die Regelung der Teildienstfähigkeit ermöglicht es, von einer Ruhestandsversetzung abzusehen, sofern ein Beamter seine Dienstpflichten während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Soweit ein Beamter durch die Anhebung der Wochenarbeitszeit nach dem amtsärztlichen Gutachten unter die Mindestgrenze einer Dienstfähigkeit von 50 v.H. sinkt, ist wie folgt zu verfahren:

Sofern dem Beamten eine Dienstfähigkeit von nur 20 Wochenstunden durch amtsärztliches Attest bescheinigt wurde, ist durch die Anhebung der Wochenarbeitszeit die Voraussetzung für eine Teildienstfähigkeit nicht mehr erfüllt, sofern der Beamte weder das 60. Lebensjahr noch vollendet hat noch schwer behindert ist (§ 2 Abs. 2 SGB IX). In diesen Fällen muss der Beamte erneut amtsärztlich begutachtet und festgestellt werden, ob die erforderliche Dienstfähigkeit im Umfang von 50 v.H. auch nach Anhebung der regelmäßigen Arbeitszeit besteht.

Ist durch amtsärztliches Attest eine Dienstfähigkeit im Umfang von der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bescheinigt, ist die reduzierte Arbeitszeit des Beamten automatisch an die angehobene regelmäßige Arbeitszeit anzupassen. Von einer erneuten Begutachtung kann abgesehen werden.

2. Flexibilisierung der Arbeitszeiteinbringung

2.1. Änderung des § 7 AzV

§ 7 AzV in der geänderten Fassung enthält eine Reihe von Bestimmungen zur weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeiteinbringung. Unter anderem sind folgende Änderungen enthalten:

- Künftig ist nur noch ein Zeitrahmen für die tägliche Sollzeit zwischen 6 und höchstens 10 Stunden vorgesehen. Die konkrete zeitliche Lage der Sollzeit kann künftig von der Dienststellenleitung festgelegt werden.
- Die Rahmenzeit wird von 12 ½ auf 14 Stunden, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus, verlängert.
- Die bisherigen Kernzeiten werden durch eine sog. Präsenzzeit von mindestens vier Stunden täglich ersetzt.
- Die monatliche Abrechnung des Arbeitszeitsaldos entfällt. Künftig ist ein Abrechnungszeitraum von max. 12 Monaten zulässig.

2.2. Änderung der Verwaltungsvorschriften zu Art. 80 BayBG (Gleitende Arbeitszeit)

Die bestehenden Verwaltungsvorschriften zur gleitenden Arbeitszeit werden im Hinblick auf die Änderung der Arbeitszeitverordnung überarbeitet (VV zu Art. 80 BayBG). Da hierzu die Durchführung formeller Beteiligungsverfahren erforderlich ist, werden die geänderten Bestimmungen voraussichtlich nicht bis zum 1. September 2004 in Kraft treten können.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wilhelm Hüllmantel
Ministerialdirigent